

# Vereinbarung

zwischen

**der Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse (die Errichtungskörperschaft)**

**der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse**

**der IKK-Pflegekasse Nordrhein**

**der IKK Nordrhein**

**der Knappschaft**

**der Landwirtschaftlichen Pflege-/Krankenkasse NRW,**

**zugleich handelnd für die Landwirtschaftliche Kranken-/Pflegekasse für den**

**Gartenbau**

**BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen**

den Ersatzkassen

- Barmer Ersatzkasse
- Barmer Ersatzkasse – Pflegekasse -
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Techniker Krankenkasse Pflegekasse
- Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK)
- DAK-PFLEGEKASSE
- KKH-Allianz
- Pflegekasse bei der KKH-Allianz
- Gmünder ErsatzKasse (GEK)
- GEK Pflegekasse
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- HEK - Pflegekasse
- Hamburg Münchener Krankenkasse
- Pflegekasse bei der Hamburg Münchener Krankenkasse
- hkk
- hkk - Pflegekasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 Abs. 5 S. 6  
SGB V:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen,

**(nachfolgend Kassen genannt)**

**und**

**dem Kreis Mettmann**

**(nachfolgend Kommune genannt)**

**zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes in**

***40822 Mettmann, Neanderstr. 16***

***mit Dependancen in den Rathäusern der nachstehend aufgeführten Städte:***

***Erkrath***

***Haan***

***Heiligenhaus***

***Hilden***

***Langenfeld***

***Monheim***

***Ratingen***

***Velbert***

***Wülfrath***

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	3
§ 2 Vereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW	3
§ 3 Zielsetzung	4
§ 4 Bereitstellung von Personal	5
§ 5 Ausstattung/Technische Hilfsmittel	6
§ 6 Zusammenarbeit mit Dritten	7
§ 7 Öffnungszeiten	7
§ 8 Errichtungskörperschaft, Geschäftsführung/Leitung	8
§ 9 Kosten und Finanzierung	8
§ 10 Datenschutz	9
§ 11 Haftung	10
§ 12 Beitritt weiterer Vereinbarungspartner	11
§ 13 Sonstiges	11
§ 15 Inkrafttreten/ Kündigung	12
Anlagen	13
Unterschriften	13

## **Präambel**

Im März 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (PfWEG) beschlossen.

Als zukünftiges Organisationsprinzip soll die integrierte wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen mit wettbewerbsneutralen Pflegestützpunkten etabliert werden. Ziel dieses Vorhabens ist es, die Angebote für Pflegebedürftige besser aufeinander abzustimmen, zu vernetzen und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes aus einer Hand anzubieten. Demzufolge wird nach der neuen Bestimmung des § 92 c SGB XI den Pflege- und Krankenkassen sowie den Kommunen aufgegeben, Verträge über die Einrichtung von Pflegestützpunkten zu schließen, soweit die jeweilige oberste Landesbehörde dies bestimmt.

## **§ 1**

### **Gegenstand der Vereinbarung**

- 1.) Diese Vereinbarung regelt die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes und seiner Dependancen gemäß § 92 c Abs. 1 SGB XI.
- 2.) Der Gemeinsame Erhebungsbogen (Anlage 1) ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 2**

### **Vereinbarung über die Einrichtung von Pflegestützpunkten in NRW**

Die Regelungen der Vereinbarung über die Errichtung von Pflegestützpunkten in NRW gemäß § 92 c SGB XI zwischen den nordrhein-westfälischen Landesverbänden der Pflegekassen und dem MAGS sowie den kommunalen Spitzenverbänden Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sind für den Betrieb von Pflegestützpunkten gemäß § 92 c SGB XI unmittelbar verbindlich.

### § 3

#### Zielsetzung

1.) Der Pflegestützpunkt und seine Dependancen nehmen die in § 92 c Abs. 2 SGB XI beschriebenen Aufgaben wahr und zwar

- umfassende sowie wettbewerbsneutrale Auskunft und Beratung zu den Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote,
- Information der zuständigen Kostenträger zur Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote, einschließlich der Hilfestellung bei der Beantragung der Leistungen,
- Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Informiert wird dabei insbesondere über die Angebote, deren Inanspruchnahme ein Verbleiben in der gewohnten häuslichen Umgebung ermöglichen und den Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen und Organisationen fördert.

2.) Die quartiersbezogenen Angebote der Leistungserbringer sowie der freiwillig tätigen Organisationen und Einrichtungen werden situativ und kontinuierlich erfasst und vernetzt und sollen die Grundlage sein für eine passgenaue, dem individuellen Bedarf entsprechende Beratung und Hilfeleistung. Hierzu soll unter Beachtung und Wahrung des Sozialgeheimnisses der Ratsuchenden nach § 35 SGB I und der datenschutzrechtlichen Interessen sowohl der Ratsuchenden als

auch der beteiligten Kostenträger das einvernehmlich auf Landesebene abgestimmte Versorgungsplanmuster<sup>1</sup> im Pflegestützpunkt verwandt werden.

- 3.) Die Aufklärung und die Organisation von Hilfe stehen im Pflegestützpunkt und seinen Dependancen im Vordergrund. Leistungsentscheidungen werden von dem jeweils zuständigen Leistungsträger getroffen. Dazu arbeiten der Pflegestützpunkt und seine Dependancen eng mit den zuständigen Leistungsträgern zusammen und informieren diese umgehend über die Hilfebedarfe der Ratsuchenden. Für das eingesetzte Personal sind die Grundsätze der Zusammenarbeit (Anlage 2) verbindlich.
- 4.) Die Pflegeberatung im Sinne des § 7 a SGB XI durch die jeweils zuständige Kranken- und Pflegekasse ist auch Bestandteil der Aufgaben des Pflegestützpunktes und seiner Dependancen. Eine eigenständige Pflegeberatung der Pflegekassen bleibt davon unberührt.

#### **§ 4**

#### **Bereitstellung von Personal**

- 1.) Der Pflegestützpunkt wird durch die Errichtungskörperschaft grundsätzlich bedarfsgerecht durch bis zu 2,0 Vollzeitkräfte besetzt.

Zur übergreifenden Beratung unterstützen sich die Vereinbarungspartner entsprechend der jeweiligen Bedarfe durch die Benennung von Ansprechpartnern, auf Abruf telefonisch, durch gemeinsame Terminwahrnehmung, z. B. im Rahmen von Pflegearrangements, sowie durch Fallkonferenzen.

- 2.) Ferner unterstützen sich die Vereinbarungspartner dadurch, dass sie, anlässlich der Öffnungszeiten der Dependancen sowie an einem Tag in der Woche im Hauptsitz des Pflegestützpunktes gemeinsame Beratungsan-

---

<sup>1</sup> wird noch abgestimmt

gebote durch Personal von Pflege- und Krankenkasse und Kommunen anbieten.

Näheres zur Anwesenheit der jeweiligen Präsenzkräfte in den Pflegestützpunkten wird zwischen den Vereinbarungspartnern situationsspezifisch abgesprochen.

- 3.) Der BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen wirkt bei den Betriebskrankenkassen und BKK Pflegekassen darauf hin, dass eine personelle Unterstützung der Pflegestützpunkte die in räumlich organisatorischer Anbindung an die Kommune eingerichtet werden, situations-, bedarfs- bzw. marktanteilgerecht im Gesamtkonzept der Vereinbarungspartner erfolgen soll.
- 4.) Es besteht Einvernehmen, dass der Bedarf für einen Personalaustausch nach Absatz 1 und 2 grundsätzlich in der Anfangsphase im regelmäßigen Abstand von 4 Wochen beginnend nach Arbeitsaufnahme des Pflegestützpunktes bzw. der Dependancen von der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse und der Kommune geprüft und die o. a. Regelung ggf. im Rahmen vorhandener Ressourcen angepasst wird.
- 5.) Die jeweiligen arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeiter bleiben unberührt. Sie sind im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Pflegestützpunktes gleichberechtigt nebeneinander tätig.
- 6.) Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre fachliche Beratung und Begleitung von ratsuchenden Menschen nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig zu gestalten.
- 7.) Die Vertragspartner werden sich nach der Erprobungsphase über die personelle Ausstattung verständigen.

8.) Die Mitarbeiter im Pflegestützpunkt und seinen Dependancen haben insbesondere folgende wettbewerbsneutral wahrzunehmenden Aufgaben:

- Persönliche und telefonische allgemeine Beratung und Auskunft für Ratsuchende über alle sozialrechtlichen Fragen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie über niedrigschwellige Hilfs- sowie Unterstützungsangebote oder Angebote ehrenamtlich tätiger Privatpersonen und Organisationen
- Bedarfsorientierte systematische Analyse des Hilfebedarfs anhand eines Versorgungsplanmusters, sofern dies einvernehmlich auf Landesebene abgestimmt ist
- Erfassung, Koordinierung und Vernetzung quartiersbezogener Hilfs- und Unterstützungsangebote sowie Hilfe bei der Inanspruchnahme
- Aushändigung von Informationsbroschüren, Antragsvordrucken etc.
- Vermittlung individueller Pflegeberatung
- Elektronische Erfassung der Geschäftsvorfälle (Name des Ratsuchenden, Kranken- und Pflegekasse, Krankenversicherten, Versicherungsnummer) und Art der Tätigkeit (z. B. Auskunft, Beratung, Hilfestellung, Vermittlung Pflegeberatung) mittels einer abgestimmten Standarddokumentation
- Durchführung von Fallkonferenzen

## **§ 5**

### **Ausstattung/Technische Hilfsmittel**

- 1.) Die Errichtungskörperschaft stellt dem für die Aufgabenerledigung im Pflegestützpunkt eingesetzten Personal die notwendige sächliche Ausstattung nach allgemein üblichem Standard zur Verfügung. Hierzu gehören beispielsweise die Nutzung von Kopier- und Faxgeräten sowie der Telefonanlage und PC - Technologie nebst Software. Dies gilt auch für die Durchführung von Fallkonferenzen. Für die Dependancen gilt, dass die Ausstattung/technischen Hilfsmittel jeweils von der die Räumlichkeit zur Verfügung stellenden Stelle vorgehalten

werden.

- 2.) Für die Dokumentation der Beratungen und Tätigkeiten im Pflegestützpunkt und seinen Dependancen sowie zur Unterstützung der Beratung soll eine abgestimmte Software benutzt werden, um eine standardisierte Beratung sicherzustellen. Diese Software ist unabhängig von der bei den einzelnen Vertragspartnern installierten Software zu benutzen. Sofern eine davon abweichende Software benutzt wird, ist sicherzustellen, dass die vom Landeszentrum für Pflegeberatung angeforderten Auswertungsdaten zur Verfügung gestellt werden können.
- 3.) Sofern vorhanden soll die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ermöglicht werden.

## **§ 6**

### **Zusammenarbeit mit Dritten**

- 1.) Die Vertragsparteien arbeiten eng mit den im § 92 c Abs. 2 Sätze 3 und 6 SGB XI genannten Personen, Einrichtungen, Stellen und Organisationen, den Pflege- und Wohnberatungsstellen im Kreis Mettmann, der Pflegekonferenz nach § 5 PfG NW sowie den Demenz-Servicezentren zusammen. Der Pflegestützpunkt und seine Dependancen können für Informationen, Beratungen und Schulungen (z. B. durch Selbsthilfegruppen) im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten nach Absprache zur Verfügung gestellt werden. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist zu beachten. Sofern besondere regionale Beratungsbedarfe vorhanden sind, ist dieses bei den Informations- und Beratungsangeboten zu berücksichtigen.
- 2.) *Zur Vernetzung und Erreichung der Ziele nach § 3 arbeiten der Pflegestützpunkt und seine Dependancen mit folgender Selbsthilfegruppe bzw. ehrenamtlich und sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen zusammen:*

*Alzheimer Gesellschaft des Kreises*      *N.N.*

*Mettmann*

*Name*

*Anschrift*

*Name*

*Anschrift*

Die vorstehenden Personen/Organisationen erbringen im Pflegestützpunkt u. a. folgende Leistungen:

- allgemeine Informationen über ihre Leistungen
- situationsspezifische Beratung der Ratsuchenden
- Durchführung von Informationsveranstaltungen nach Vereinbarung mit den Trägern des Pflegestützpunktes

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten**

- 1.) Der Hauptsitz des Pflegestützpunktes ist an fünf Tagen pro Woche geöffnet.

Montag bis Mittwoch, Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag

von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In den Dependancen des Pflegestützpunktes gibt es wöchentliche gemeinsame Sprechzeiten, die sich je nach Einwohnerzahl und Bedarf/Nachfrage über eine abzustimmende Öffnungszeit (z. B. ein Vormittag pro Woche) erstrecken.

- 2.) Abweichungen aus besonderem Anlass sind rechtzeitig durch Aushang in den Räumlichkeiten und/oder andere Veröffentlichungen bekannt zu geben.

## **§ 8**

### **Errichtungskörperschaft, Geschäftsführung/Leitung**

- 1.) Die AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse ist Errichtungskörperschaft. Sie führt und organisiert den Pflegestützpunkt und leitet das operative Tagesgeschäft. Die Zusammenarbeit in den Dependancen wird zwischen der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse, dem Kreis Mettmann sowie der jeweils zuständigen Kommune abgestimmt.
- 2.) Die Errichtungskörperschaft bzw. die in den Dependancen die Räumlichkeiten zur Verfügung stellende Körperschaft hat das Hausrecht.
- 3.) Eine Weisungsbefugnis gegenüber dem im Pflegestützpunkt und seinen Dependancen eingesetzten Personal hat ausschließlich die Anstellungskörperschaft.

## **§ 9**

### **Kosten und Finanzierung**

- 1.) Auskünfte und Beratung im Pflegestützpunkt sowie seinen Dependancen sind für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenfrei. Zur pauschalen Abgeltung der entstehenden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistung für Personen, die privat kranken- oder pflegeversichert sind, wird in dem Pflegestützpunkt und in den Dependancen im Hause der Pflege- und Krankenkasse ein Beitrag in Höhe von 42,00 EUR je volle Stunde zu Einheiten je angebrochener  $\frac{1}{4}$  Stunde a 10,50 EUR erhoben, sofern hierzu auf der Bundes- oder Landesebene keine abweichende Regelung getroffen wird ( § 92 c Abs. 4 Satz 4 SGB XI).
- 2.) Die Rechnungslegung gemäß § 92 c Abs. 4 Satz 4 SGB XI für die Vergütung nach Absatz 1 wird von der Körperschaft, bei der der Pflegestützpunkt oder die Dependance angesiedelt ist, durchgeführt.

- 3.) Die Kosten der Mitarbeiter im Pflegestützpunkt und seinen Dependancen werden jeweils von den entsendenden Organisationen getragen.
- 4.) Die laufenden Betriebskosten für den Pflegestützpunkt (Miete, Nebenkosten, Reinigung, Telefon usw.) trägt während der Erprobungsphase die Errichtungskörperschaft. Die Betriebskosten für die Dependancen trägt die jeweils die Räumlichkeit zur Verfügung stellende Organisation. Für die Zeit nach der Erprobungsphase gelten die auf der Landesebene getroffenen Regelungen.
- 5.) Die Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit wird zur Finanzierung des Pflegestützpunktes eingesetzt. Die zum Aufbau des Pflegestützpunktes bereitstehenden Fördermittel nach § 92 c Abs. 5 SGB XI werden von der Errichtungskörperschaft beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen über das Landeszentrum für Pflegeberatung beantragt und zur Errichtung sowie zum Betrieb des Pflegestützpunktes verwendet.
- 6.) Unter den Vereinbarungspartnern besteht Einvernehmen, dass sie sich gemäß Abschnitt VI Abs.1 Satz 4 der Rahmenvereinbarung über die Errichtung von Pflegestützpunkten in Nordrhein-Westfalen gemäß § 92 c Abs. 8 SGB XI an der Finanzierung der landesweit einheitlichen Telefonnummer anteilig beteiligen. Die anteilige Kostenbeteiligung erfolgt durch die teilnehmenden Kommunen nach der Einwohnerzahl, Stand 31.12. des vergangenen Kalenderjahres.

## **§ 10**

### **Datenschutz**

- 1.) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die für sie geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 92 c Abs. 7 SGB XI, 78 a SGB X) zu beachten. Vor einer Erhebung, Weiterleitung, Nutzung oder Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten (Sozialdaten) ist die Einwilligung nach Anlage 3 einzuholen. Diese Daten dürfen nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden

Aufgaben im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben, verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden. § 92 c Abs. 7 SGB XI gilt. Insbesondere darf keine unbefugte Einsichtnahme in Dritte betreffende Schriftstücke, Akten und Dateien erfolgen. Der Zugriff auf Räumlichkeiten, Schränke etc. ist auf die zur Verfügung gestellten Einrichtungen beschränkt. Es muss sichergestellt sein, dass das im Pflegestützpunkt und den Dependancen eingesetzte Personal nicht auf die Daten Dritter zugreifen kann.

- 2.) Die Vertragspartner gehen mit den im Pflegestützpunkt und seinen Dependancen gewonnenen Informationen wettbewerbsneutral um. Die Einhaltung des Datenschutzes ist entsprechend Anlage 4 sicherzustellen.

## **§ 11**

### **Haftung**

- 1.) Die den Mitarbeiter entsendende Stelle haftet für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung entstehen, eine entsprechende Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist abzuschließen bzw. die abgeschlossene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung entsprechend zu ergänzen.
- 2.) Hinzugezogenes Personal im Sinne des § 92 c Absatz 2 Satz 6 SGB XI darf im Pflegestützpunkt nur dann tätig werden, wenn für das Personal eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

## **§ 12**

### **Beitritt weiterer Vereinbarungspartner**

Weitere Kranken- und Pflegekassen sowie private Pflege- und Krankenversicherungsunternehmen können dieser Vereinbarung beitreten. Hierüber sowie über die

Kostenbeteiligung ist Einvernehmen mit allen Partnern zu erzielen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Errichtungskörperschaft. Diese holt die Zustimmung der anderen Vertragspartner ein. Wird sie erteilt, wird der Beitretende entsprechend schriftlich unterrichtet. Mit dem Zugang dieser Mitteilung wird der Beitritt wirksam.

### **§ 13**

#### **Sonstiges**

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien die personell oder finanziell am Pflegestützpunkt beteiligt sind.
- 2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Vereinbarung treten, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, am nächsten kommt.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten / Kündigung**

- 1.) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 unabhängig von der Arbeitsaufnahme des Pflegestützpunktes und seinen Dependancen in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.12.2010 gekündigt werden. Die Vereinbarung behält für die übrigen Vertragspartner weiterhin ihre Gültigkeit, es sei denn, durch die Kündigung entfällt die Geschäftsgrundlage dieser Vereinbarung.

- 2.) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Umsetzung des § 92 c SGB XI die Errichtung von Pflegestützpunkten durch Erlass vom 28.04.2009 bestimmt. Soweit diese Vereinbarung durch die Änderung rechtlicher Grundlagen tangiert ist, sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder Anpassungen dieses Vertrages, unverzüglich bzw. innerhalb der vorgesehenen Fristen oder zu den vorgesehenen Stichtagen einvernehmlich vorgenommen werden. Kommt eine Einigung über die vorzunehmenden Änderungen nicht zustande, kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
  
- 3.) Das Recht der Vereinbarungspartner zur außerordentlichen Kündigung dieser Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### Anlagen

- Anlage 1: Gemeinsame Erhebungsbogen
- Anlage 2: Grundsätze der Zusammenarbeit
- Anlage 3: Einwilligungserklärung
- Anlage 4: Regelungen zum Datenschutz im Rahmen der Pflegestützpunktarbeit nach § 92 c SGB XI

im Rheinland, den xx.xx.2009

---

Kreis Mettmann

---

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

---

Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse

---

BKK Landesverband Nordrhein-Westfalen

---

IKK Nordrhein

---

IKK-Pflegekasse Nordrhein

---

Knappschaft

---

Landwirtschaftliche Pflege-/Krankenkasse NRW

---

Verband der Ersatzkassen e. V.  
Der Leiter der Landesvertretung Nordrhein-Westfalen